

Antrag
des Gemeinderates
an den Einwohnerrat

2786

Pratteln, 25. Mai 2012/hec/tho

Vertrag über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Liestal

1. Ausgangslage

1.1 Bundesrechtliche Vorgaben

Die Schweizerische Bundesversammlung hat am 19. Dezember 2008 die Totalrevision des Vormundschaftsrechts verabschiedet. Dieses umfasst rechtliche Massnahmen zugunsten von Personen, die aufgrund eines Schwächezustandes ihre Angelegenheiten teilweise oder vollumfänglich nicht besorgen können und für die andere Hilfe nicht ausreicht.

Aufgrund der Vorgaben des Bundesrechts sind alle Kantone gefordert, ihre Behördenorganisation den neuen Anforderungen anzupassen. Insbesondere müssen sie eine eigenständige professionelle Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde schaffen, die mit den für die zu fällenden Entscheide erforderlichen Fachpersonen besetzt ist. Die Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) hat dazu einen Modellvorschlag ausgearbeitet; demnach müssen die Bereiche Jurisprudenz, Psychologie/Pädagogik und Sozialarbeit im Fachgremium vertreten sein, das Fachwissen aus den Bereichen Medizin, Treuhand, Vermögensverwaltung etc. muss intern oder extern abrufbar sein. Das neue Recht tritt am 1. Januar 2013 in Kraft, bis dahin müssen die erforderlichen Strukturen geschaffen und einsatzbereit sein.

1.2 Kantonale Regelung

Nachdem der Regierungsrat in der Vernehmlassungsvorlage je ein Modell mit kantonaler und eines mit kommunaler Trägerschaft für die neue Behörde vorgeschlagen hatte, votierten die meisten Gemeinden und der VBLG gegen das kantonale und für das kommunale Modell, allerdings mit der Einschränkung, dass die vorgesehene Reglementierung auf das gemäss Bundesrecht absolut Notwendigste beschränkt werde. In den Gemeinden seien bereits professionelle Strukturen vorhanden, auf denen aufgebaut werden könne. Als Kostenträger sollten die Gemeinden zudem selbst über die organisatorische Ausgestaltung bestimmen können.

In der Folge unterbreitete die Sicherheitsdirektion dem Landrat am 1. November 2011 eine Vorlage mit einem kommunalen Modell: Demnach sind die Gemeinden Trägerinnen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Die Bezirke Arlesheim und Laufen werden in drei bis vier Kreise aufgeteilt, die Bezirke Liestal, Sissach und Waldenburg in zwei bis drei Kreise. Die jeweiligen Einwohnergemeinden entscheiden selbst, zu welchem Kreis sie gehören, wobei betreffend Einwohnerzahl pro Kreis keine Mindestvorgabe vorgeschrieben ist. Sofern sich eine Gemeinde keiner KESB anschliesst, weist der Kanton diese einer bestehenden KESB zu.

Die Spruchkörper der KESB sind interdisziplinär zusammengesetzt und bestehen aus 3 bis 5 Mitglieder mit Fachausbildung. Die Mitglieder des Spruchkörpers üben ihre Tätigkeit im Anstellungsverhältnis zu einem der Aufgabe angemessenem Pensum aus. Die Ernennung der Mitglieder des Spruchkörpers erfolgt durch die Trägerschaft, jeder Spruchkörper hat zudem eine

Geschäftsordnung zu erlassen.

Die sozialarbeiterischen Abklärungen erfolgen durch die KESB, wobei auch die kommunalen Sozialdienste mit sozialarbeiterischen Abklärungen beauftragt werden können. Die kantonalen Amtsvormundschaften werden aufgelöst, deren Aufgaben werden von der KESB bzw. im Kreis Liestal von den Vertragsgemeinden übernommen. Die KESB übernimmt auch die vormundschaftlichen Aufgaben der bisherigen erstinstanzlichen kantonalen Aufsichtsbehörde. Die Einwohnergemeinden bestellen die gemeinsame KESB durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, der vom Einwohnerrat zu genehmigen ist. Das Erwachsenenschutzrecht tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.

2. Umsetzung

Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit haben die Gemeinden Arisdorf, Augst, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach, Hersberg, Lausen, Liestal, Lupsingen, Pratteln, Ramlinsburg und Seltisberg bereits im Januar 2012 beschlossen, sich zur KESB Kreis Liestal zusammenzuschliessen und inskünftig eine gemeinsame Behörde zu führen. Ein aus Fachpersonen der Gemeinden zusammengesetztes Projektteam sowie ein aus Gemeinderatsvertretern zusammengesetzter Lenkungsausschuss nahmen in der Folge ihre Arbeit auf und legten die Grundzüge der Organisation fest.

2.1 Vertrag

Die Gemeinden bestellen die gemeinsame KESB durch Vertrag. Die KESB gilt nicht als Behörde im Sinne des Gemeindegesetzes, sie ist also nicht ein durch Wahl bestelltes Organ, sondern vielmehr als interkommunale Amtsstellen ausgestaltet. Der Vertrag regelt unter anderem die Organisation, den Amtssitz, den Pikettdienst, das Personalrecht und die Kostenverteilung unter den Gemeinden.

Die neue KESB Kreis Liestal wird neben der Leitung und dem Behördensekretariat einen Spruchkörper mit fünf Mitgliedern (zwei in Stellvertretung) umfassen und ihren Amtssitz in Liestal haben. Sie kann in den Räumlichkeiten einer anderen Vertragsgemeinde untergebracht werden.

Die Versammlung der Gemeindedelegierten, in der jede Gemeinde mit einer Person vertreten ist, ist zuständig für die Anstellung des Spruchkörpers und für die übrigen Befugnisse, die ihr gemäss dem kantonalen Personalrecht als Anstellungsbehörde zustehen. Im Weiteren wird sie zu Handen der Vertragsgemeinden jedes Jahr ein Budget und eine Jahresrechnung verabschieden.

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfung geschieht durch eine Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, die aus Mitgliedern der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommissionen der drei bevölkerungsreichsten Vertragsgemeinden (Pratteln, Liestal, Frenkendorf) zusammengesetzt ist. Diese beauftragen mit der Rechnungsprüfung ein qualifiziertes Treuhandunternehmen.

Die Kosten für die neue Behörde tragen die beteiligten Gemeinden gemeinsam: Die Laufenden Kosten werden zu 30% entsprechend der Einwohnerzahl berechnet, die restlichen 70% im Verhältnis des auf die Fallbearbeitung pro Vertragsgemeinde anrechenbaren Zeitaufwandes. Kosten für Haftungsfälle und unrechtmässige Unterbringungen werden gemäss den Einwohnerzahlen auf die Vertragsgemeinden verteilt, weitere Kosten werden von der vom Fall betroffenen Vertragsgemeinde getragen. Die bis Ende 2012 anfallenden Aufbaukosten werden entsprechend der Bevölkerungszahl verhältnismässig aufgeteilt.

Der Vertrag über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Liestal wurde vom einem Ausschuss des Projektteams erarbeitet und anschliessend vom Lenkungsausschuss geprüft und verabschiedet. Er muss nun von den Gemeindeversammlungen bzw. Einwohnerräten bzw. Gemeindekommissionen und dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt werden.

2.2 Kosten

2.2.1 Allgemeines

Die Kosten für das Vormundchaftswesen werden bereits heute von den Gemeinden getragen. Die Revision des Bundesrechts bringt denn auch von ein paar Ausnahmen abgesehen (z.B. dem Vorsorgeauftrag) nicht grundlegend neue Aufgaben mit sich; es sind vielmehr die erhöhten Anforderungen an die Vormundchaftsbehörden, die beabsichtigte Professionalisierung mit der daraus resultierenden Schaffung einer Fachbehörde, die zu einer Kostensteigerung führen werden.

Die Berechnung der effektiven Kosten ist zum heutigen Zeitpunkt schwierig: Die Behörde muss zum einen ganz neu aufgebaut werden, es fallen mithin einmalige Aufbaukosten für den Bezug neuer Räumlichkeiten (Renovations-, Einrichtungs- und Installationskosten, Umzug etc.) an; diese Kosten wurden soweit als möglich im Projekt erhoben, können teilweise aber nur geschätzt werden. Ebenfalls einmalig sind die Kosten für die Schulungen der Mitarbeitenden der KESB sowie Projektkosten. Zum anderen müssen die künftig zu treffenden Massnahmen für den Einzelfall massgeschneidert sein, der Fallbearbeitungsaufwand wird voraussichtlich grösser.

Aufbau und Betrieb der KESB sollen soweit als möglich kostendeckend sein. Die entstehenden Kosten sollen den verursachenden Personen damit grundsätzlich in Rechnung gestellt werden. Der Kanton hat zur Erarbeitung der rechtlichen Grundlagen eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen. Allerdings gibt es einen grossen Anteil an Tätigkeiten, die nicht verrechnet werden können, so beispielsweise Vorabklärungen zu Massnahmen, die nicht zur Anordnung einer Massnahme führen, Vernehmlassungen zu Beschwerdefällen, Beratung in laufenden Massnahmen, Ausbildung und Betreuung von Mandatsträgern sowie Vernetzungsarbeit mit den Fachstellen. Im Weiteren ist mit einem relativ hohen Anteil an Ausfällen zu rechnen, da zahlreiche Betroffene nicht oder nur teilweise in der Lage sind, die anfallenden Kosten zu bezahlen; seitens des Kantons wird mit einer Ausfallquote von 25% gerechnet. Dies wird das untere Ende des Spektrums sein.

Eine Entlastung bringt auf der Kostenseite einzig die Auflösung der Amtsvormundschaften; der entsprechende Kostenausfall von rund 1.45 Mio Franken wird den Gemeinden über den Finanzausgleich weitergegeben.

2.2.2 Aufbaukosten (einmalig)

Für die Ausstattung der KESB und den Aufbaubetrieb bis zum 31.12.2012 werden folgende Kosten kalkuliert:

101.300/1/5/9	Personalaufwand	CHF	278'909	(inkl. Weiterbildung)
101.310	Büromaterial, Drucksachen, Kopien	CHF	3'000	
101.314	Baulicher Unterhalt	CHF	2'500	
101.316	Mieten	CHF	20'000	
101.317	Spesenentschädigungen	CHF	750	
101.318	Dienstleistungen, Honorare	CHF	51'500	inkl. Projektkosten ohne externe Rechnungsprüfung
101.319	übriger Sachaufwand, Versicherungen	CHF	3'500	
101.390	Reinigung	CHF	1'250	
	Telefonanlage, EDV Arbeitsstationen	CHF	185'000	
	Möbiliar	CHF	80'000	15'000 Compactus
	Büromaterial	CHF	19'000	
	Infrastruktur Verpflegung	CHF	5'000	
	Sicherheitsmassnahmen	CHF	20'000	
	Total Aufbaukosten 2012	CHF	670'409	

Diese Kosten werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen (Stand 31.12.2011) unter den Vertragsgemeinden aufgeteilt. Die Gemeinde Pratteln trägt voraussichtlich Kosten in der Höhe von CHF 199'289.--.

Die Vertragsgemeinden haben per 1.10.2012 den budgetierten Kostenbeitrag für die Aufbaukosten der Sitzgemeinde zu überweisen. Diese erstellt bis 31.1.2013 eine definitive Abrechnung.

2.2.3 Wiederkehrende Kosten

Für den Betrieb der KESB ab 1.1.2013 werden folgende Kosten budgetiert:

101.300/1/5/9	Personalaufwand	CHF	982'544	(inkl. Weiterbildung)
101.310	Büromaterial, Drucksachen, Kopien	CHF	12'000	
101.314	Baulicher Unterhalt	CHF	10'000	
101.316	Miete	CHF	54'000	
101.317	Spesenentschädigungen	CHF	3000	
101.318	Dienstleistungen, Honorare	CHF	8'000	Telefon, Porti
101.318	Dienstleistungen, Honorare	CHF	78'000	EDV Lizenzen, Dienstleistungen
101.318	Dienstleistungen, Honorare	CHF	30'000	Rechnungsprüfung, Gutachten
101.319	übriger Sachaufwand, Versicherungen	CHF	14'000	Verpflegung, Sicherheit, Versicherung
101.390	Reinigung	CHF	5'000	
101.431	Gebühren für Amtshandlungen	CHF	-88'600	Schätzung
	Total wiederkehrende Kosten	CHF	1'108'444	

Die wiederkehrenden Kosten werden zu 30% im Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Vertragsgemeinden verteilt. Die restlichen Kosten werden im Verhältnis des auf die Fallbearbeitung pro Vertragsgemeinde anrechenbaren Zeitaufwands verteilt.

2.3 Schlussbemerkungen

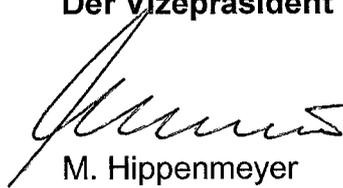
Der Aufbau der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde enthält noch einige unbekannte Faktoren. Der Auftrag gemäss Bundesrecht ist aber umzusetzen und darf nicht hinausgezögert werden. Aufgrund der gegebenen Ausgangslage fehlt die Zeit, die neue Behörde bis ins Detail zu planen und anschliessend umzusetzen, vielmehr ist eine rollende Planung in Gang, um rechtzeitig auf den 1. Januar 2013 bereit zu sein. So müssen schon vor Verabschiedung des Vertrages geeignetes Personal und Räumlichkeiten gefunden sowie die Infrastruktur beschaffen werden. Um dennoch eine rechtliche Grundlage für die weiteren Tätigkeiten zu haben, beantragt der Gemeinderat deshalb die Zustimmung zum Vertrag über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Liestal.

Wie Eingangs ausgeführt wurde, ist der Beitritt zur Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde durch übergeordnetes Recht vorgegeben. Die entstehenden Kosten gelten daher als gebundene Ausgaben, diese sind zwingend zu erbringen.

3. Beschluss

://: Der Vertrag über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Liestal wird gemäss anliegendem Erlass genehmigt.

FÜR DEN GEMEINDERAT
Der Vizepräsident Der Verwalter

 
M. Hippenmeyer B. Stöcklin

Beilagen:

- Vertrag über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Liestal

Vertrag über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Liestal

Vom XX. XXXXXXXX 2012 (Datum der letzten gemeinderätlichen Beschlussfassung)

Die Einwohnergemeinden Arisdorf, Augst, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach, Hersberg, Lausen, Liestal, Lupsingen, Pratteln, Ramlinsburg, Seltisberg und gestützt auf § 60 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. November 2006 über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) und § 40 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt; SGS 180) vereinbaren:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Die Einwohnergemeinden Arisdorf, Augst, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach, Hersberg, Lausen, Liestal, Lupsingen, Pratteln, Ramlinsburg und Seltisberg (kurz: Vertragsgemeinden) bestellen eine gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemäss § 34b^{bis} des Gemeindegesetzes (kurz: KESB).

§ 2 Ausführende Vereinbarung

Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden regeln in einer separaten Vereinbarung abschliessend die Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag.

§ 3 Versammlung der Gemeindedelegierten

¹ Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden entsenden Delegierte in die Versammlung der Gemeindedelegierten.

² Jede Vertragsgemeinde ernennt einen Delegierten.

³ Die Versammlung der Gemeindedelegierten nimmt die Aufgaben wahr, die ihr vertraglich zugewiesen sind.

⁴ Sie fasst ihre Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Im Weiteren konstituiert sie sich selbst.

II. Organisation

§ 4 KESB

¹ Amtssitz der KESB ist die Stadt Liestal (Sitzgemeinde). Die KESB kann in einer anderen Vertragsgemeinde untergebracht werden.

² Sie umfasst:

- a. das Präsidium (inkl. Leitung);
- b. einen Spruchkörper;
- c. das KESB Sekretariat.

§ 5 Berufsbeistandschaft

Jede Vertragsgemeinde stellt je die Berufsbeistandschaft für Personen mit Niederlassung oder Aufenthalt in ihrer Gemeinde bereit. Sie kann Dritte mit der Bereitstellung der Berufsbeistandschaft beauftragen.

§ 6 Sozialarbeiterische Abklärungen

Soweit die Abklärungen nicht durch die KESB selbst vorgenommen werden, führt jede Vertragsgemeinde die sozialarbeiterischen Abklärungen für Personen mit Niederlassung oder Aufenthalt in ihrer Gemeinde selbst durch und erstattet der KESB Bericht und Antrag. Sie kann Dritte mit der Abklärung betrauen.

§ 7 Spruchkörper

¹ Der Spruchkörper umfasst fünf Mitglieder.

² Er ist mit Sachverständigen aus den Bereichen Rechtswissenschaft und Sozialarbeit besetzt und kann mit Sachverständigen aus weiteren Bereichen wie der Psychologie, Pädagogik, Medizin, Treuhandwesen, Steuerwesen, Bankenwesen oder Versicherungswesen besetzt werden.

³ Er erlässt eine Geschäftsordnung.

⁴ Er stellt die Stellvertretung und den Pikettdienst sicher.

§ 8 Stellen

Die Versammlung der Gemeindedelegierten legt die Anzahl der unbefristeten Stellen der KESB fest.

§ 9 Anstellung

¹ Die Versammlung der Gemeindedelegierten stellt an:

Die Mitglieder des Spruchkörpers (inkl. Präsidium/Leitung).

² Das Präsidium stellt die übrigen Mitarbeitenden an.

§ 10 Personalrecht

¹ Für die Mitglieder des Spruchkörpers und die Mitarbeitenden der KESB gilt das kantonale Personalrecht. Die Bestimmungen über die Zugehörigkeit zur Basellandschaftlichen Pensionskasse sind nicht anwendbar.

² Die Versammlung der Gemeindedelegierten nimmt die Aufgaben und Befugnisse wahr, die ihr gemäss dem kantonalen Personalrecht zustehen. Vorbehalten bleibt § 9 Abs. 2.

III. Kontrolle

§ 11 Rechnungs- und Geschäftsprüfung

¹ Der KESB ist eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission beigegeben. Für deren Aufgaben und Befugnisse gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus je einem Mitglied der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommissionen bzw. der Finanzkommissionen der drei bevölkerungsreichsten Vertragsgemeinden.

³ Sie beauftragt ein qualifiziertes Treuhandunternehmen mit der Rechnungsprüfung.

§ 12 Kontrolle der Berufsbeistandschaften

¹ Die Berufsbeistandschaften werden in der Regel alle zwei Jahre gemäss § 75 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch kontrolliert.

² Die Versammlung der Gemeindedelegierten bestimmt, wer die Kontrolle vornimmt. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission kann dafür nicht eingesetzt werden.

IV. Kosten

§ 13 Grundsätze

¹ Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam die Kosten der KESB.

² Die Kostenverteilung unter den Vertragsgemeinden richtet sich nach den §§ 14 bis 16.

³ Die Kostenanteile gemäss den §§ 15 und 16 sind für die einzelnen Vertragsgemeinden gebundene Ausgaben.

§ 14 Investitionen

¹ Investitionen, welche ungebundene Ausgaben sind, bedürfen der Zustimmung jeder Vertragsgemeinde.

² Die gemeindeinterne Zuständigkeit richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung.

³ Die Kosten für Investitionen werden anhand der Einwohnerzahlen per 1.1. des Rechnungsjahres in welchem sie anfallen auf die Vertragsgemeinden verteilt.

§ 15 Laufende Kosten

¹ Die laufenden Kosten umfassen folgende Kostenarten:

- a. Lohnkosten
- b. Sozialversicherungskosten
- c. Weiterbildungskosten
- d. Übriger Personalaufwand
- e. Büromaterial, Drucksachen, Kopien
- f. Informatikkosten
- g. Unterhalt- und Gerätekosten
- h. Raummiete
- i. Porti, Gebühren, Telefon
- j. Kontroll- und Revisionskosten
- k. Bankspesen und Gebühren
- l. Versicherungen
- m. Übriger Sachaufwand.

² Sie werden wie folgt von den Vertragsgemeinden getragen:

- a. 30% anhand der Einwohnerzahlen per 1.1. des Rechnungsjahres;
- b. 70% im Verhältnis des auf die Fallbearbeitung pro Vertragsgemeinde anrechenbaren Zeitaufwands.

§ 16 Spezielle Kosten

¹ Folgende spezielle Kosten werden wie folgt von den Vertragsgemeinden getragen:

- a. Die Kosten für sozialarbeiterische Abklärungen und die Berufsbeistandschaften werden von der Niederlassungs- oder Aufenthaltsgemeinde getragen (§§ 5 und 6).
- b. Die Kosten für uneinbringliche Gebühren, Betreibungs- und Rechtskosten, Entschädigungen sowie Spesenersatz für die Mandatsführung werden von der Niederlassungs- oder Aufenthaltsgemeinde getragen.
- c. Die Kosten für Rückgriffsforderungen in Haftungsfällen werden anhand der Einwohnerzahlen per 1.1. des Rechnungsjahres von Vertragsgemeinden getragen.
- d. Die Kosten für unrechtmässige fürsorgerische Unterbringung werden anhand der Einwohnerzahlen per 1.1. des Rechnungsjahres von den Vertragsgemeinden getragen.

§ 17 Budget und Rechnung

Die Versammlung der Gemeindedelegierten beschliesst jährlich zuhanden der Vertragsgemeinden ein Budget und eine Jahresrechnung über den Aufwand und die Erträge der KESB.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten und Dauer

¹ Dieser Vertrag tritt per 1. Januar 2013 in Kraft und wird für eine Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.

² Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um zwei Jahre.

§ 19 Ordentliche Kündigung

Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten schriftlich jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden.

§ 20 Abschluss, Genehmigung

¹ Dieser Vertrag wird durch den Gemeinderat aller Vertragsgemeinden abgeschlossen.

² Er bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrates aller Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Einwohnergemeinde Arisdorf

Präsident Verwalter
Arisdorf, den

Einwohnergemeinde Augst

Präsident Verwalter
Augst, den

Einwohnergemeinde Frenkendorf

Präsident Verwalter
Frenkendorf, den

Einwohnergemeinde Füllinsdorf

Präsident Verwalter
Füllinsdorf, den

Einwohnergemeinde Giebenach

Präsidentin Verwalter
Giebenach, den

Einwohnergemeinde Hersberg

Präsident Verwalter
Hersberg, den

Einwohnergemeinde Lausen

Präsident Verwalter
Lausen, den

Einwohnergemeinde Liestal

Präsidentin Verwalter
Liestal, den

Einwohnergemeinde Lupsingen

Präsident Verwalter
Lupsingen, den

Einwohnergemeinde Pratteln

Präsident Verwalter
Pratteln, den

Einwohnergemeinde Ramlinsburg

Präsident Verwalter
Ramlinsburg, den

Einwohnergemeinde Seltisberg

Präsident Verwalter
Seltisberg, den

Genehmigt vom **Regierungsrat des Kan-
tons Baselland**

Regierungspräsident Landschreiber
Liestal,
